

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Mai 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

M. Staner - Generaldirektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. April 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Abänderung der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets

Kirchenfabriken

4. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Billigung
5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Billigung
6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Billigung
7. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsabänderung für das Rechnungsjahr 2025 – Gutachten – Zur Kenntnisnahme

Finanzen

8. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2024 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses
9. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 der Gemeinde – Genehmigung
10. Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2025
11. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2026 – Genehmigung der Sonderklauseln

Dringlichkeitspunkt

12. Einkaufszentrale der Provinz – Teilnahme am Auftrag für die Streusalzlieferung für den Winterdienst 2026-2030

Interkommunale Gesellschaften

Dringlichkeitspunkt

13. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST
14. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) RESA – Ordentliche Generalversammlung vom 4. Juni 2025

- b) FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 17. Juni 2025
- c) ORES Assets– Ordentliche Generalversammlung vom 12. Juni 2025

Immobilien

- 15. Geldautomat in den Räumlichkeiten des Gebäudes am Rolduc Platz Walhorn – Genehmigung einer Verlängerung des Handelsmietvertrages

Kinderbetreuung

- 16. Vertrag zwischen dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) und den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren über die Trägerschaft, den Betrieb und die Kosten der Kinderkrippe in Hergenrath

Verschiedenes

- 17. Kenntnisnahme des Beschlusses des Sozialhilferates Lontzen vom 03.März 2025 – „Wahl des/der Präsident/In – zur Kenntnisnahme“
- 18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für die folgenden Punkte:

Der Punkt 12 - Einkaufszentrale der Provinz – Teilnahme am Auftrag für die Streusalzlieferung für den Winterdienst 2026-2030, wurde aufgrund der Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig anerkannt.

Der Punkt 13 - Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST, wurde aufgrund der Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig anerkannt.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. April 2025 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. April 2025 mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau, Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Kötting; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel) und einer Enthaltung (J. Grommes, der am 14. April 2025 abwesend war)

2. Mitteilungen

Der Gemeinderat beglückwünscht den FC Union Walhorn zum Aufstieg in die 2. Provinzklasse.

3. Abänderung der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats, gemäß Art. 18 des Gemeindegemeinschafts

- Vorsehen von virtuellen und hybriden Sitzungsformen
- Abänderung des Artikel 65
- Anpassung diverser gesetzlicher Verweise und Bezeichnungen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder A. Jonas, Y. Heuschen, R. Franssen, G. Malmendier, P. Köttgen, H. Loewenau, S. Houben-Meessen, J. Grommes und V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 18;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2012, abgeändert in den Gemeinderatssitzungen vom 17. Dezember 2018, vom 16. November 2020 und vom 16. Dezember 2024, zur Genehmigung der Geschäftsordnung;

In der Erwägung, dass anlässlich des Dekrets vom 11. Dezember 2023 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, sowie aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 24. März 2024, eine Anpassung der Geschäftsordnung vorgesehen werden soll, hinsichtlich der Organisation von virtuellen und hybriden Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüsse, sowie des Gemeindegremiums;

In der Erwägung, dass das Gemeindedekret und das Rundschreiben besagen, dass unter außergewöhnlichen Umständen die Sitzungen in virtueller Form (alle Mitglieder tagen per Videokonferenz) oder hybrider Form (Mitglieder tagen teils in Präsenzform und teils per Videokonferenz) stattfinden können. Wird in diesen Fall der Öffentlichkeit der Zugang zum Sitzungsort verweigert, ist eine zeitgleiche audiovisuelle Übertragung auf der Website der Gemeinde zu gewährleisten.

Unter außergewöhnlichen Umständen sind Situationen zu verstehen, in denen sich Sitzungen in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder gegebenenfalls für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen unmöglich oder gefährlich erweisen.

In der Erwägung, dass der Artikel 21.1 des Gemeindedekrets konkret folgendes festhält:

[Art. 21.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen]

§1 - Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen sich eine Versammlung in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen als unmöglich oder gefährlich erweist, kann der Vorsitzende beschließen, die Ratssitzung wie folgt abzuhalten:

- 1. in virtueller Form, wobei alle Mitglieder ausschließlich per Videokonferenz tagen;*
- 2. in hybrider Form, wobei die Mitglieder teils in Präsenzform tagen und teils per Videokonferenz zugeschaltet.*

Die Regierung kann die Mindestvoraussetzungen festlegen, unter denen auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann.

§2 - Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten für die Anwendung von §1."

In der Erwägung, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderats in Bezug auf das oben genannte wie folgt angepasst werden soll:

Der „Abschnitt 1bis – Organisation der Sitzung des Gemeinderats" wird eingefügt

Der „Artikel 5bis" wird eingefügt:

Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel in Präsenzform statt.

Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen sich eine Versammlung in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen als unmöglich oder gefährlich erweist, kann der Vorsitzende beschließen, die Ratssitzung wie folgt abzuhalten:

- 1. in virtueller Form, wobei alle Mitglieder ausschließlich per Videokonferenz tagen;*
- 2. in hybrider Form, wobei die Mitglieder teils in Präsenzform tagen und teils per Videokonferenz zugeschaltet.*

Wird in diesem Fall, aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen, der Öffentlichkeit der Zugang zum Sitzungsort verweigert, ist eine zeitgleiche audiovisuelle Übertragung auf der Website der Gemeinde zu gewährleisten.

In der Erwägung, dass der Artikel 65 Absatz 2 noch die E-Mail-Adresse robin.ritzen@lontzen.be beinhaltet und der Passus abgeändert werden muss;

In der Erwägung, dass die Verweise auf die Gesetzestexte, in den Artikeln 5, 8, 18, 23, 24, 28, 55, 56, 57, 58, 60 und 61, den aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden sollten;

In der Erwägung, dass die Bezeichnung Gemeindesekretär, in den Artikeln 12, 16, 21, 48, 49, 55 und 60, durch die Bezeichnung Generaldirektor ersetzt werden solle;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht) und 8 Nein-Stimmen (R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel):

Artikel 1 – In der Geschäftsordnung wird der „Abschnitt 1bis – Organisation der Sitzung des Gemeinderats“ und der Artikel 5bis eingefügt, die folgendes beinhalten:

Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel in Präsenzform statt.

Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen sich eine Versammlung in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen als unmöglich oder gefährlich erweist, kann der Vorsitzende beschließen, die Ratssitzung wie folgt abzuhalten:

- 1. in virtueller Form, wobei alle Mitglieder ausschließlich per Videokonferenz tagen;*
- 2. in hybrider Form, wobei die Mitglieder teils in Präsenzform tagen und teils per Videokonferenz zugeschaltet.*

Wird in diesem Fall, aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen, der Öffentlichkeit der Zugang zum Sitzungsort verweigert, ist eine zeitgleiche audiovisuelle Übertragung auf der Website der Gemeinde zu gewährleisten.

Beschließt einstimmig:

Artikel 2 – Artikel 65 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird wie folgt abgeändert: in Absatz 2 wird der Passus „an robin.ritzen@lontzen.be“ durch „an den Generaldirektor oder seinen Stellvertreter“ ersetzt.

Beschließt einstimmig:

Artikel 3 - Die gesetzlichen Grundlagen in den Artikeln 5, 8, 18, 23, 24, 28, 55, 56, 57, 58, 60 und 61, werden aktualisiert.

Beschließt einstimmig:

Artikel 4 - Die Bezeichnung „Gemeindesekretär“ wird in den Artikeln 12, 16, 21, 48, 49, 55 und 60, durch die Bezeichnung „Generaldirektor“ ersetzt.

Beschließt einstimmig:

Artikel 5 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei übermittelt.

Kirchenfabriken

4. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 in seiner Sitzung vom 18. März 2025 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 20. März 2025 eingegangen ist und mit den Unterlagen am 21. März 2025 dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich übermittelt wurde;

Aufgrund des am 7. April 2025 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 4. April 2025;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt:

Ordentliche Einnahmen:	42.821,26 €
Außerordentliche Einnahmen:	9.326,81 €
Total Einnahmen:	52.148,07 €

Vom Bischof festgelegt:	5.196,63 €
Gewöhnliche Ausgaben:	26.954,87 €
Außerordentliche Ausgaben:	4.961,00 €
Total Ausgaben:	37.112,50 €
Saldo:	15.035,57 €

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 4. April 2025 mit folgenden Bemerkungen:

Korrekturen:

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 2.467,90 € anstatt 1.571,16 €; vgl. Beschluss des Gemeinderats von Lontzen vom 24.09.2024

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Gehört J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen in der Sitzung vom 18. März 2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	42.821,26 €
Außerordentliche Einnahmen:	10.223,55 €
Total Einnahmen:	53.044,81 €

Vom Bischof festgelegt:	5.196,63 €
Gewöhnliche Ausgaben:	26.954,87 €
Außerordentliche Ausgaben:	4.961,00 €
Total Ausgaben:	37.112,50 €
Saldo:	15.932,31 €

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

5. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Billigung

Ratsmitglied E. Simar hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2024 in seiner Sitzung vom 6. März 2024 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11. März 2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 7. April 2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2024 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	26.782,15 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	51.480,37 EUR
Total Einnahmen:	78.262,52 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt:	8.594,78 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	32.202,27 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	11.326,31 EUR
Total Ausgaben:	49.873,16 EUR
Saldo:	33.714,33 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 4. April 2025 mit folgenden Bemerkungen:

Rechenfehler bei den Gesamtausgaben. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 52.123,36 € und nicht auf 49.873,16 €.

Das Kapital der Kirchenfabrik muss vollständig angelegt werden. Es darf nicht mit den Einkünften verwechselt werden. Es bleibt also eine Kapitalbetrag von 4.000,00 € der im Jahr 2025 angelegt werden muss.

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2025 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 6. März 2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, mit der angepassten Stellungnahme vom Bischof, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I.:	26.782,15 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II:	51.480,37 EUR
Total Einnahmen:	78.262,52 EUR

Vom Bischof festgelegt A.I:	8.594,78 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	32.202,27 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	11.326,31 EUR
Total Ausgaben:	52.123,36 EUR
Saldo	26.139,16 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2024 – Billigung

Ratsmitglied E. Simar nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 10. April 2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11. April 2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 29. April 2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2024 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen E.I.:	48.784,21 EUR
- Außerordentliche Einnahmen E.II.:	605.539,60 EUR
Total Einnahmen:	654.323,81 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt A.I.:	8.661,08 EUR
- Ordentliche Ausgaben A.II.:	33.687,07 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben A.III.:	592.362,37 EUR
Total Ausgaben:	634.710,52 EUR
Saldo:	19.613,29 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 28. April 2025 mit folgenden Bemerkungen:

Aufgrund der Belege

Einnahmen:

E.I/5 (Erträge aus Stiftungen: Zinsen): 82,78 € anstatt 77,10 €.

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2023 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 10. April 2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- Ordentliche Einnahmen E.I.:	48.789,89 EUR
- Außerordentliche Einnahmen E.II.:	605.539,60 EUR
Total Einnahmen:	654.329,49 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt A.I.:	8.661,08 EUR
- Ordentliche Ausgaben A.II.:	33.687,07 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben A.III.:	592.362,37 EUR
Total Ausgaben:	634.710,52 EUR
Saldo:	19.618,97 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

7. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsabänderung für das Rechnungsjahr 2025 – Gutachten – Zur Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 11. April 2025 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten der 1. Haushaltsabänderung 2025 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein günstiges Gutachten wird für folgende Haushaltsplanabänderung 2025 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt:

Total Einnahmen:	343.375,59 €
Vom Bischof festgelegt:	16.530,00 €
Gemeindebeitrag:	6.150,92 €
Total Ausgaben:	343.375,59 €

ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	Krediterhöhung	0,00 €
	Kreditminderung	630,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	0,00 €
	Kreditminderung	0,00 €

außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	Krediterhöhung	255.000,00 €
	Kreditminderung	0,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	261.980,00 €
	Kreditminderung	7.610,00 €

Neues Ergebnis	Einnahmen	343.375,59 €
	Ausgaben	343.375,59 €
SALDO:		0 €

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Finanzen

8. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2024 – Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Aufgrund des Finanz- und Tätigkeitsberichts des Jahres 2024 der V.o.G. Haus Harna;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2025 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Finanz- und Tätigkeitsbericht der V.o.G. Haus Harna für das Geschäftsjahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Haus Harna wird ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 EUR für das Jahr 2024 gewährt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

9. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 der Gemeinde – Genehmigung

Ratsmitglied P. Köttgen, E. Jadin und S. Houben-Meessen haben zwischenzeitlich die Sitzung verlassen, waren jedoch für die Abstimmung des Punktes wieder anwesend;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12 Nummer 3;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 166 und 166.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 10. Dezember 2020 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 16. September 2021 zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 4 („Die Finanzen“) des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herrn Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2024 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 der allgemeinen Buchführung;

In der Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2024 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2024 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 06. Mai 2025 vorgestellt und erläutert wurde;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht) und 8 Enthaltungen (R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 - Die Gemeinderechnung 2024 laut beigefügtem Rechtfertigungsbericht, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung ist, wird genehmigt:

a) Haushaltsergebnis

Verpflichtungsermächtigungen:	16.515.677,59 €
Ausgabeermächtigungen:	10.616.153,20 €
Veranschlagte Einnahmen:	16.515.677,59 €
Einnahmeermächtigungen:	17.542.971,86 €
Bruttosaldo:	6.926.818,66 €
Nettosaldo (Norm Hoher Finanzrat):	-734.886,23 €

b) Offene Verpflichtungen und Veranschlagungen

Ausgaben:	8.797.492 €
Einnahmen:	10.005.985 €

Artikel 2 - Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2024 der allgemeinen Buchführung laut beigefügtem Rechtfertigungsbericht, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung sind, werden genehmigt:

a) Ergebnisrechnung:

Überschuss des Rechnungsjahres 2024: 1.183.746,48 €

b) Bilanz:

Aktiva am 31.12.2024:	50.908.501,83 €
Passiva am 31.12.2024:	50.908.501,83 €

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2024 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

10. Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2025

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8;

Aufgrund des Haushaltsrundschreiben vom 30. Oktober 2024 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2025;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn M. Staner;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungs Haushaltes, der in der Sitzung vom 16. Dezember 2024 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 1. Haushaltsanpassung in der Finanzkommission vom 06. Mai 2025 vorgestellt und erörtert wurde;

Aufgrund des Entwurfs für die 2. Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht) und 8 Nein-Stimmen (R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel):

Artikel 1 – Die 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2025 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmenermächtigung insgesamt: 17.139.000 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 20.109.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 24.854.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: -7.715.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -2.631.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

11. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2026 – Genehmigung der Sonderklauseln

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes P. Köttgen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Mail vom 2. April 2025 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, die

unterbreiteten Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2025 und Frühjahr 2026 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde zu genehmigen;

In Anwendung von Artikel 78 des Dekretes der Wallonischen Region vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, welcher das allgemeine Lastenhaft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 16 Artikel umfassen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2025 und Frühjahr 2026 werden genehmigt.

Artikel 2 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

Zusatzpunkt: Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Dringlichkeit dieses Punktes aus:

12. Einkaufszentrale der Provinz – Teilnahme am Auftrag für die Streusalzlieferung für den Winterdienst 2026-2030

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Sammeleinkaufs der Provinz Lüttich für das Streusalz der Gemeinden;
In der Erwägung, dass die Einkaufszentrale der Provinz mit dem Schreiben vom 5. Mai 2025 mitteilt, einen neuen Auftrag über die Lieferung von festen chemischen Auftaumitteln (Streusalz) für den Winterdienst, mit einer Laufzeit von vier Jahren (2026-2030) zu vergeben;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen als Mitglied der Einkaufszentrale eingeladen/gebeten wird, Ihr Interesse an diesem Auftrag zu bekunden und an einer Erhebung teilzunehmen;

In der Erwägung, dass die Antwort bis spätestens zum 30. Mai 2025 erwartet wird, eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich;

In der Erwägung, dass in den vergangenen 5 Jahren ca. 440 t Streusalz bestellt wurden, was einem jährlichen Verbrauch von ca. 88 Tonnen entspricht;

In der Erwägung, dass für die kommenden 4 Jahre ein jährlicher Verbrauch von 90 Tonnen vorgesehen werden sollte, für eine Lieferung Natriumchlorid mit grober Körnung (0/5), sowie jeweils 80 Säcke Streusalz (Natriumchlorid mit grober Körnung 0/5) an je 25 kg;

In der Erwägung, dass unter Berücksichtigung einer jährlichen Indexierung von 5% ein Budget von 22.359,20 EUR ohne MwSt. sprich 27.054,632 EUR einschl. MwSt. erforderlich ist;

In der Erwägung, dass das jährliche Budget im jeweiligen Haushalt der kommenden Jahre vorgesehen wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Gemeinde Lontzen nimmt am Sammeleinkauf der Provinz Lüttich teil, dies hinsichtlich des Ankaufs von Streusalz für die Jahre 2026-2030 zum geschätzten Gesamtbudget in Höhe von 27.054,632 EUR einschl. MwSt. ($\pm$ 6.763,65 €/Jahr).

Artikel 2 - Der Provinz Lüttich wird eine entsprechende Rückmeldung bis spätestens zum 30. Mai 2025 gegeben.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses geht zur Kenntnisnahme und für die weitere Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer.

Interkommunale Gesellschaften

Zusatzpunkt: Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Dringlichkeit dieses Punktes aus:

13. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und insbesondere der Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 30. April 2025 betreffend die Zusammensetzung des neuen Verwaltungsrates;

In der Erwägung, dass die Mandate entsprechend Artikel 11 der Statuten von FINOST zugeteilt werden, nach dem Prinzip von einem Mandat pro angeschlossene Gemeinde;

Unter Berücksichtigung der politischen Zusammenstellung der Gemeinderäte der angeschlossenen 12 Gesellschafter, d.h. die fakultativen individuellen Listenverbindungs- und Zusammenführungserklärungen entsprechend Artikel L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Unter Hinweis auf die Notwendigkeit von überparteilichen Gesprächen der verschiedenen betroffenen politischen Gruppierungen, damit die zu bezeichnende Person der zugeordneten politischen Gruppierung angehört;

In Erwägung, dass aus dem Schreiben der Interkommunalen FINOST vom 29. April 2025 hervorgeht, dass ein Vertreter der PFF/MR Fraktion bezeichnet werden soll;

In Erwägung, dass die entsprechende Bezeichnung eines PFF/MR Mitgliedes vorherigen politischen Gesprächen, unter Berücksichtigung der zugeordneten politischen Gruppierungen, vorausgegangen ist;

In der Erwägung, dass auf Grund des vorgenannten Herr Gerd Malmendier, für den Verwaltungsrat von FINOST, als PFF/MR-Vertreter des Gemeinderats Lontzen, bezeichnet werden soll;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, dass die Gemeinde ihr Anrecht auf Bezeichnung eines Vertreters im Verwaltungsrat wahrnimmt und dass Herr Gerd Malmendier, Ratsmitglied, sich bereit erklärt, dieses Mandat zu übernehmen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Herrn Gerd Malmendier, Fleuschergasse 12 in 4710 Lontzen als Vertreter der Gemeinde Lontzen im Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen.

Artikel 2 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

14. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) RESA – Ordentliche Generalversammlung vom 4. Juni 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 29. April 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 4. Juni 2025 um 17.30 Uhr im Sozialsitz, Boulevard d'Avroy 38, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Geschäftsbericht 2024 des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024;
2. Genehmigung des Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts 2024 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellt wurde;
4. Bericht des Rechnungsprüferkollegiums über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024;
5. Genehmigung des satzungsgemäßen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024;
6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses;
7. Befreiung von der Konsolidierung
8. Entlastung der Direktoren für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024;
9. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums für ihre Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2024;
10. Erneuerung des Verwaltungsrats;
11. Vollmachten;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 5. Juni 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 5. Juni 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Geschäftsbericht 2024 des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024;
2. Genehmigung des Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts 2024 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellt wurde;
4. Bericht des Rechnungsprüferkollegiums über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024;
5. Genehmigung des satzungsgemäßen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024;
6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses;
7. Befreiung von der Konsolidierung
8. Entlastung der Direktoren für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024;
9. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums für ihre Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2024;
10. Erneuerung des Verwaltungsrats;
11. Vollmachten;

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 17. Juni 2025

Ratsmitglied Y. Heuschen hat die Sitzung zwischendurch verlassen, war jedoch für die Abstimmung des Punktes wieder anwesend;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 2. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 17. Juni 2025 um 18:30 Uhr im Atelier, Hütte 64 in 4700 Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2024, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2024

6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024
7. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft „OHG IPFW“ - Rücknahme
8. Ernennung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027
9. Statutarische Ernennungen

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung von Finost vom 17. Juni 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung von Finost vom 17. Juni 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2024, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2024
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024
7. Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft „OHG IPFW“ - Rücknahme
8. Ernennung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027
9. Statutarische Ernennungen

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Finost zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) ORES Assets– Ordentliche Generalversammlung vom 12. Juni 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 12. Mai 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 12. Juni 2025 um 10.30 Uhr in den Räumlichkeiten des Louvexpo in La Louvière stattfindet;

Nachstehende Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresberichts 2024 - einschließlich des Vergütungsberichts - ;
2. Übertragung von freien Reserven auf die unverfügbare Einlage und Ad-hoc-Statutenänderung;
3. Jahreskonten per 31. Dezember 2024:

4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats für das Jahr 2024;
5. Entlastung des Revisors für die Ausübung seines Mandats für das Jahr 2024;
6. Satzungsgemäße Ernennungen
7. Aktualisierung von Anhang 1 der Satzung - Liste der Gesellschafter.

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen, sowie der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ORES Assets vom 12. Juni 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES-Assets vom 12. Juni 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Vorlage des Jahresberichts 2024 - einschließlich des Vergütungsberichts - ;
2. Übertragung von freien Reserven auf die unverfügbare Einlage und Ad-hoc-Statutenänderung;
3. Jahreskonten per 31. Dezember 2024;
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats für das Jahr 2024;
5. Entlastung des Revisors für die Ausübung seines Mandats für das Jahr 2024;
6. Satzungsgemäße Ernennungen
7. Aktualisierung von Anhang 1 der Satzung - Liste der Gesellschafter.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Immobilien

15. Geldautomat in den Räumlichkeiten des Gebäudes am Rolduc Platz Walhorn – Genehmigung einer Verlängerung des Handelsmietvertrages

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 60;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2016;

Aufgrund des Handelsmietvertrages zwischen der Gesellschaft bpost Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts und die Gemeinde Lontzen zur Zurverfügungstellung eines Raumes, gelegen in 4711 Walhorn, Dorfstraße 45 (Rolduc Platz) für die Dauer der gesetzlich festgesetzten Frist vom 18.02.2017;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 26.03.2025 der bpostgroup S.A., Blvd Anspach, 1 – 1000 Bruxelles bezüglich der Verlängerung des Handelsmietvertrages für den Geldautomaten in den aktuellen Räumlichkeiten am Rolduc Platz in Walhorn für weitere 9 Jahre ab dem 29.06.2026;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Verlängerung des Handelsmietvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft bpost Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts für 9 Jahre ab dem 29.06.2026 für den Geldautomaten in den aktuellen Räumlichkeiten des Gebäudes am Rolduc Platz in Walhorn zu genehmigen

Artikel 2 - Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 3 – Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Kinderbetreuung

16. Vertrag zwischen dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) und den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren über die Trägerschaft, den Betrieb und die Kosten der Kinderkrippe in Hergenrath

Nach Anhörung der Schöffen E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes P. Kötting;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gerechts vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Gerechts vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Gerechts vom 22. Mai 2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB), insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Vertrags zwischen dem RZKB und den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren über die Trägerschaft, den Betrieb und die Kosten der Kinderkrippe in Hergenrath vom 10.05.2019;

In der Erwägung, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernommen hat;

In der Erwägung, dass der Mietvertrag mit dem RZKB in beiderseitigem Einverständnis aufgelöst wurde, und einen neuen Mietvertrag mit dem ZKB abzuschließen;

In der Erwägung, dass der abzuschließende Mietvertrag für die Immobilie der Kinderkrippe Hergenrath eine monatliche Mietzahlung in Höhe von 1.728 € vorsieht;

In der Erwägung, dass der Mietvertrag bezüglich der Kinderkrippe in Hergenrath vorsieht, dass jeder Vertragspartner den Vertrag bis spätestens 31. Dezember eines Jahres kündigen kann mit Wirkung zum 1. Januar des Jahres + 2;

In der Erwägung, dass dieser Punkt, in der Arbeitssitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Familie vom 29. April 2025 vorgestellt und erläutert wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Mietvertrag zwischen dem ZKB und den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren über die Trägerschaft, den Betrieb und die Funktionskosten der Kinderkrippe in Hergenrath wird genehmigt und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 2 - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrags beauftragt.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem ZKB übermittelt

Verschiedenes

17. Kenntnisnahme des Beschlusses des Sozialhilferates Lontzen vom 03.März 2025 – „Wahl des/der Präsident/In – zur Kenntnisnahme“

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates vom 03. März 2025 zur Wahl des/der Präsident/In – zur Kenntnisnahme;

In der Erwägung, dass durch den Beschluss vom 03. März 2025 Frau Sonja Cloot zur neuen Präsidentin des Sozialhilferates gewählt wurde;

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der Beschluss des Sozialhilferates Lontzen vom 03.März 2025 bezüglich der Wahl des/der Präsident/In, zur Kenntnis genommen.

18. Fragen an das Gemeindkollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Yannick Heuschen (Ecolo) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Im ersten Ausschuss für allgemeine Politik, sind die Ratsmitglieder vom Bürgermeister über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt worden. Ziel war es die Mitglieder anhand der inneren Geschäftsordnung darüber zu informieren, dass sie nicht nur über Rechte verfügen, sondern dass man im Gegenzug auch erwartet, dass sie ihren Pflichten nachkommen. Auch das Abhalten von Ausschüssen ist in der inneren Geschäftsordnung geregelt und wurde vom Bürgermeister missachtet. So kam es am 25. März zu einem Schattenausschuss, ohne dazugehörige Einladung oder Tagesordnung. Das ist ein sehr bedauerliches und undemokratisches Vorgehen. Behandelt wurde ua. der 3. Punkt der heutigen Tagesordnung, der bereits letzten Monat vertagt wurde, was Zeit verschafft hat, das Versäumnis nachzuholen. Obschon ich auf das Versäumnis hingewiesen habe, habe ich weder eine Antwort erhalten, noch ist der Ausschuss korrekt nachgeholt worden. Warum wurde nicht eingeladen? Warum gab es keine Tagesordnung? Warum wurde der Ausschuss nicht nachgeholt?

Antwort PT: (es wurde versucht so wortgetreu wie möglich das Gesagte wiederzugeben)

Alle Termine sind mit der E-Mail vom 17. Januar 2025 für das gesamte Jahr angekündigt worden. Diese gingen auch an Frau Kittel.

Diese wurden durch unsere gute Frau Mennicken hier im Haus verschickt. Terminvorschläge:

- am 28. Januar, 25. März, 20. Mai. Optional der 22. Juli, 23. September und 18. November 2025. Jeweils um 18:30 Uhr.

Der erste dieser Termine fand am 28. Januar 2025 statt und hatte viele Teilnehmer, die sich eingeladen fühlten. Ebenso hat der Ausschuss, der kein "Schattenausschuss" war – was eine unpassende Wortwahl wäre – regulär getagt. Ein weiterer Termin wurde am 25. März 2025 abgehalten, basierend auf der vorliegenden Terminliste, die vorab erstellt wurde. Man war offenbar davon ausgegangen, dass alle diese Liste zur Kenntnis genommen und die Termine notiert hatten, insbesondere da wir diese Liste am 28. Januar im Ausschuss besprochen hatten.

Wie dem auch sei, zum Thema der Einberufung ist Folgendes zu sagen: Natürlich gibt es Pflichten. Wenn Termine für das gesamte Jahr genannt und im Ausschuss besprochen werden, gehe ich davon aus, dass die Teilnehmer diese Termine notieren, um sie nicht zu vergessen und wahrnehmen zu können. Genau aus diesem Grund wurden die Termine erstellt und angeboten.

Es scheint jedoch notwendig zu sein, diese Termine zusätzlich zu wiederholen – idealerweise 10 Tage im Voraus. Das ist keine zwingende Verpflichtung, sondern eine Regelung, die in unserer Geschäftsordnung festgelegt ist und die wir hier sehr genau einhalten, insbesondere wenn es darum geht, Adressaten von Fragen zu bestimmen.

Die Verpflichtung, Termine mehr als 10 Tage im Voraus anzukündigen, wurde erfüllt, denn ein Jahr Vorlaufzeit übertrifft diese Vorgabe deutlich. Daher bin ich der Meinung, dass wir uns hier keinen Fehler haben zuschulden kommen lassen, wie uns vorgeworfen wird.

Natürlich kann man immer Dinge verbessern, beispielsweise durch zusätzliche Einladungen oder Erinnerungen. Das werden wir für die Zukunft in Betracht ziehen. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch auf den Ausschuss am 20. Mai hinweisen – vielleicht hilft es, sich diesen Termin ebenfalls zu notieren, um eine bessere Planung in Bezug auf die Tagesordnung zu ermöglichen.

Der Vorwurf, die Geschäftsordnung missachtet zu haben, ist unbegründet, da diese offensichtlich falsch gelesen wurde. Somit erübrigt sich eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Beschuldigung. Warum wurde der Ausschuss nicht nachgeholt? Weil ich blauäugig davon ausging, dass die Teilnehmer die Termine selbstständig notieren würden. Aber wir werden zukünftig zusätzliche Unterstützung anbieten, um die Teilnahme an Ausschüssen zu fördern und sicherzustellen.

Falls es gewünscht ist, stehe ich nach der Versammlung gerne zur Verfügung, um Ihnen die Termine direkt in Ihre Agenda einzutragen.

Replik Y. Heuschen: (es wurde versucht so wortgetreu wie möglich das Gesagte wiederzugeben)

Ja danke, Herr Bürgermeister. Die nicht ganz zufriedenstellende Antwort, also die Mail, die sie erwähnten, habe ich hier vor mir.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, hier finden Sie die Terminvorschläge. Vielleicht kleinlich auf Wörter zu spielen, aber es hat mir mal ein Mann, und das scheinen Sie zu sein, gesagt, dass durch die Einhaltung der Prozedur die Wahrung des Rechts gewahrt wird.

Ich finde es eigentlich ganz normal, dass man eine Tagesordnung verschickt, wenn Sie erwarten, dass mitgearbeitet wird.

Ja, wegen dem, dass aus der Mehrheit kommt, dass wir unvorbereitet sind, dass wir erstmals die Sachen entdecken und uns erst danach empören, nachdem man die Informationen eingeholt hat, die man hier nicht bekommt.

Einen Termin machen, ohne dass man weiß, worum es geht? Ich denke, dass die Ratsmitglieder auch die Wahl haben sollten zu entscheiden, ist das ein Punkt, der mich interessiert oder nicht.

Ja, gerade wenn man in jedem Ausschuss sitzt, ist es manchmal nicht machbar allem nachzugeben.

Einfach nur mal beiläufig zu erzählen, es ein kleines Versehen. Also eine Einladung, die gibt es nicht, ich sehe kein Schriftstück, was ihre Aussage bekräftigt, es gibt Terminvorschläge und Terminvorschläge gilt es zu bestätigen.

Ich weiß nicht, ob ich jetzt was auf Latein sagen soll, damit Sie es verstehen.

Aber es ist auf jeden Fall nicht so geschehen, wie Sie es hier darstellen. Da bleib ich auch bei. In Zukunft denke ich, dass es für die konstruktive Arbeit und sowohl die Mehrheit als auch für die Opposition ein Mehrwert ist, wenn man zumindest weiß, worum es geht an diesem Abend.

Replik P. Thevissen: (es wurde versucht so wortgetreu wie möglich das Gesagte wiederzugeben)

Dankeschön dies alles im Hinblick auf eine konstruktive Zusammenarbeit, wovon wir viele Beispiele haben, wollen wir auch für die Zukunft, vielleicht nach Möglichkeit besser beherzigen. Ich gelobe immer Besserung, wenn ich einen kleinen Fehler gemacht habe und wenn ich einen kleinen Fehler der so dramatische Auswirkungen hat, wie die Gefährdung der Demokratie in Lontzen, dann nehme ich jetzt besonders gerne auf mich, diesen Fehler einzugestehen. Ich danke Ihnen für Ihre Frage.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Yannick Heuschen (Ecolo) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Auch wenn die neue Mehrheit nach fast 6 Monaten noch nicht mit Erfolgen glänzen konnte, war sie bisher doch sehr damit beschäftigt die politische Teilhabe der Ratsmitglieder zu beschränken. Mal kam es zu Ausschüssen mit fehlender oder verspäteter Einladung, mal fehlte die Tagesordnungen, oder man lehnte das Einbringen eines zusätzlichen Punktes ab,... All dies hindert Mandatäre daran sich ordentlich auf Sitzungen vorzubereiten, ist unseriös und schlussendlich undemokratisch. Darüber hinaus finden gewisse Ausschüsse nun um 18:30 statt um 20:00 statt- ein Trend, der es arbeitenden Leuten erschwert ihren Pflichten als Gemeindevertreter wahr zu nehmen. Während der Finanz- und Wegeausschuss von diesen Vorwürfen nicht betroffen sind und die Vorsitzende des

Schulausschusses Einsicht zeigte und Verbesserung versprach, hält man in anderen Ausschüssen stur an dieser Praxis fest. Warum ist das so? Kann man in Zukunft wieder auf Uhrzeiten und Einladungen hoffen, die der aktiven Bevölkerung den Spagat zwischen Arbeit, Familie und Mandat erleichtern?

Antwort P. Thevissen: (es wurde versucht so wortgetreu wie möglich das Gesagte wiederzugeben)

Zur Thematik der Ausschüsse.

Ich glaube, alle Kollegiumsmitglieder haben probiert, es so gut wie möglich zu machen. Ich weiß, dass im Ausschuss für allgemeine Politik die Daten im Voraus mitgeteilt worden sind. Für das ganze Jahr, damit man es sich einplanen kann.

Ich glaube, ähnliches gibt es für den Sozialausschuss auch für den Schulausschuss, wenn ich das richtig im Kopf habe.

Die Wege- und Finanzausschüsse machen es nicht, aber da geht es problemlos auch mit kürzerer Einladungszeit.

Das alles ist das absolute Gegenteil dessen, was man unterstellt.

Mit der Frage, nämlich die Beschneidung der Rechte der Mitglieder, deren politische Teilhabe zu verringern, zu beschränken, ja, das ist das Wort, das Sie benutzt haben. Durch die Einhaltung dieses Terminplans der vielen Ausschüsse, wird genau Gegenteiliges versucht zu machen, nämlich, dass jeder nach Möglichkeit, die Möglichkeit bekommt sich in den Ausschüssen einzubringen und teil daran zu haben.

Was die Uhrzeit angeht.

18:30 Uhr ist für den gut, für den anderen nicht gut. Es hat auch Klagen darüber gegeben, dass man keine Nachfolgeveranstaltungen mehr nehmen kann, wenn man dann einen Termin um 20:00 Uhr hat und andere möchten vielleicht auch noch ein Familienleben nach der Gemeinde haben und andere möchten vielleicht tatsächlich, dass Abendessen um 18:30 Uhr nehmen. Das ist alles die Mischung von allem.

Diese Terminierung um 18:30 Uhr hat keine böse Absicht in irgendeiner Form.

Diese Terminierung um 18:30 Uhr ist aus dem Gedanken rausgekommen, dass die Leute, die im Büro arbeiten, um 18:30 Uhr normalerweise Büroschluss haben. Gleiches für die Leute, die in der Fabrik arbeiten, normalerweise auch, wenn sie gerade nicht in Schichten arbeiten. Aber das kann man dann nicht vorhersehen.

Die Selbstständigen wie Sie und ich, die können sich tatsächlich einrichten.

Die Termine und dementsprechend ihre Terminplanung vornehmen.

Ist die Thematik 18:30 Uhr wirklich ein Problem, welches allgemeiner Natur ist? Dann würden wir auch darüber diskutieren, aber bis jetzt ging das ja nicht, weil ich Sie ja angeblich nicht eingeladen hatte und zum Ausschuss waren Sie dann natürlich nicht da.

Präzisieren könnte ich aber, was ihre Whatsappnachricht angeht. Sie enthielt keine Frage, sie erhielt die Mitteilung ihrer Position. Ich habe sie zur Kenntnis genommen. Sie appellierte, nicht eine Antwort.

Replik Y. Heuschen: (es wurde versucht so wortgetreu wie möglich das Gesagte wiederzugeben)

Ich mache ebenfalls seit 12 Jahren Politik, zuzüglich Job und Familie und ich habe mich nie darüber beschwert, weil es für mich eine Job-description ist und es irgendwo dazugehört, dass man auf Sachen verzichten muss.

Das man aber mittlerweile nichts von alldem mehr hinbekommt wegen 18Uhr30, das ist neu und wenn Sie sagen, es gibt natürlich Leute, die andere Uhrzeiten bevorzugen, dann sage ich Ihnen, ich habe den Fokus auf die aktive Bevölkerung gelegt.

Weil selbst wenn man um 17Uhr im Büro fertig ist, heißt das nicht, dass man zeitig in der Kirchstraße sein kann. Das heißt nicht, dass man mit dem Auto zur Arbeit gegangen ist. Heißt das nicht lauter Sachen, wie Sie hier unterschwellig sagen?

Es ist nicht einfach, um 18:30 Uhr zu einer Versammlung zu kommen, sonst würde der Gemeinderat nicht um 20:00 Uhr tagen, das wissen Sie genauso.

Überraschend ist aber, dass die sturste Haltung hier die Leute einnehmen, die der PFF am Nächsten stehen.

Sagen Sie es nicht immer so, dass Arbeit den arbeitenden Leuten keine Steine in den Weg gelegt werden müssen, dass Arbeit sich lohnen soll.

Scheinbar ist es normal, dass man als Selbstständiger am Tag arbeitet.

Nicht weil ich Selbstständig bin, kann ich selbst entscheiden, wann ich arbeite.

Das gilt vielleicht für sie, wenn es dunkel ist, habe ich keinen Scheinwerfer, der meinen Garten erleuchtet. Vielen Dank.

Replik P. Thevissen: (es wurde versucht so wortgetreu wie möglich das Gesagte wiederzugeben)

Wie man es macht, die Diktatur des eigenen soll nicht die Regel von allen sein.

Das gilt weder für Sie, übrigens noch für andere hier und dementsprechend werden wir uns auch in diesem Zusammenhang verhalten.